

Schulassistenzen zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe bei ganztägiger schulischer Bildung in Hamburg



Forum III, AFET-Tagung Hannover, 27.09.2017

Frank Behrens und Dr. Angela Ehlers
Behörde für Schule und Berufsbildung
www.hamburg.de/inklusion-schule



Was erwartet Sie?



- **Umfangreiche Präsentation, einige Folien zur Auswahl (7 – 11 und 15)**
- **Bericht zur Arbeitsgruppe zum Stand der inklusiven Bildung**
- **Schulischer Ganzttag in Hamburg**
- **Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendhilfe**
- **Diskussion**



- Politische Maxime und Prinzip: vorrangige Eigenverantwortung und nachrangige staatliche Unterstützung
- Subsidiarität: Eintreten der nächsten Instanz immer dann, wenn die vorhergehende das Problem nicht eigenständig lösen kann
- Vermeiden von Überforderung der vorhergehenden Instanz durch Unterstützungsleistungen der nächstfolgenden Ebene
- Subsidiäre Sonderpädagogik unabdingbar zur Förderung von Inklusion auf allen Ebenen – stellt sie aber nicht her



- Subsidiäre sonderpädagogische Unterstützungszentren beraten, unterstützen, diagnostizieren und leisten Bildungs-, Erziehungs- und Beziehungsarbeit mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern
- Team der Fachkräfte hat fundierte Kenntnisse gelingender Lern- und Entwicklungsprozesse und damit zur Vermeidung von Störungen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen
- Fachleute haben fundierte Kenntnisse der Resilienzforschung
- Fachkräfte unterschiedlicher Professionen₄ leisten einen fachlich und überfachlich kompetenten



Definition Schulassistenz

- Synonyme Begrifflichkeiten wie Schulhelfer, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfer, Integrationsassistenz
- Anspruchsberechtigte Schülerschaft im Personenkreis des § 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII
- im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule oder in einer Sonderschule/einem Förder-/Beratungszentrum
- Individueller Anspruch als nachrangige Leistung
- weiterer Unterstützungs- oder Assistenzbedarf **neben** der besonderen pädagogischen Förderung – nicht anstatt
- Konzept der angemessene Vorkehrungen zur Teilhabe an der Gesellschaft und an einer entsprechenden Schulbildung für **alle** Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (UN-BRK, BTHG)



- Grundsätzlich eine Maßnahme zur Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung
- Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes von Schulassistenzen auf der Grundlage der Gesetze und Richtlinien
- Unterstützungsleistung zur Verwirklichung eines Bildungsanspruches, der mit den einer Schule zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht realisiert werden kann
- Nachweis der Schule, dass alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers ausgeschöpft sind



- Förderung von Eigenständigkeit als zentrales Anliegen der Schulassistenz
- Sich-Überflüssig-Machen als Ziel
 - sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen
 - als auch bei Schülerinnen und Schülern mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen
- Schulassistenz und sonderpädagogische Förderung als komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen
 - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung darf Schulassistenz nicht verhindern
 - Gewährung von Schulassistenz darf kein Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung sein



inhaltlich und organisatorisch

- **Zuständigkeit für Ausgestaltung der Schulassistenzen im Bildungsbereich**
- **verlässliche Entscheidungsgrundlagen für das Antragsverfahren**
- **bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisung der Schulassistenten-Ressourcen zu einer Schule vorrangig vor individueller, antragsbasierter Zuweisung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler (Antrag auf Eingliederungshilfe als Individualleistung durch die Sorgeberechtigten)**
- **dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse für Schulassistenzen bei einem Jugendhilfe-Träger zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen und zur Gestaltung von Bindung und Beziehung**



- Bei Dienstleistung der Schulassistenz durch einen freien Träger Notwendigkeit der vertraglichen Regelung aller Fragen der Dienst- und Fachaufsicht
- Einbindung der Aufgaben der Schulassistenzen in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das **integrierte Förderkonzept** der jeweiligen Schule
- Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen, personellen und organisatorischen Bedingungen sowie der sinnvollen Ressourcennutzung durch die Schulleitung
- Einsatzmöglichkeiten in allen Bildungsbereichen



- unterschiedliche Qualifikationen des Schulassistenzenpersonals je nach individueller Bedarfslage- medizinisch-pflegerisch, handwerklich, heilpädagogisch, verhaltenstherapeutisch,...
- Einsatzmöglichkeiten je nach Bedarfslage und Einsatzort für geringqualifizierte, teilqualifizierte oder spezifisch qualifizierte Personen
- In jedem Fall Notwendigkeit bestimmter Grundkompetenzen:
 - Anerkennung von sozialer Integration in die Lerngruppe, der Selbstständigkeit und Aktivität der Schülerin oder des Schülers
 - Grundsensibilität für die Belange des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen
 - Grundwissen über die Behinderungsform und die individuellen Ausprägungen



- Grundlegende Fähigkeiten in Gesprächsführung, Team- und Konfliktfähigkeit, Kooperation und Arbeitsorganisation
- Rollen- und Auftragsverständnis und –klarheit
- Teilnahme an Team-, Förderplan- und Elterngesprächen als Teil der Aufgabenbereiche innerhalb der regulären Arbeitszeit
- Angemessene Einbeziehung der Erkenntnisse und Beobachtungen der Schulassistenz in die prozessbegleitende Diagnostik und Förderplanung sowie Evaluierung der Förderziele
- spezifische schulinterne Einweisung in die Tätigkeitsfelder und in die individuellen Belange der Kinder oder Jugendlichen, für die Assistenz erforderlich ist
- Willkommenskultur und klare (vertragliche) Vereinbarungen zu Beginn einer Maßnahme
- regelmäßige Überprüfung des Bedarfs gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft – mit dem Ziel, überflüssig zu werden



Wechsel des Verfahrens von in der Regel Einzelfallhilfe zur systemischen Ausstattung einer Schule - von SGB VIII und XII zur schulischen Regelversorgung

- Vereinheitlichung der Maßstäbe im Land
- Vermeidung von mehreren, unkoordiniert nebeneinander bestehenden Schulassistenzen in einer Lerngruppe
- Stärkung der Kompetenzen und Möglichkeiten der einzelnen Schule
- Wegfall gesonderter Anträge auf Eingliederungshilfe
- klare Steuerungsnotwendigkeit mit Blick von außen
- Fluch und Segen einer schulischen Regelversorgung



- Beratungsanfrage der Schule an die steuernde Instanz
- Nachweis aller bereits durchgeführten angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen in Unterricht und Schulleben
- Subsidiäre Beratung und Prüfung des Bedarfs an Schulassistenzleistungen durch Koordinationskraft der steuernden Instanz mit standardisierten Prüfkriterien
- Bei psychosozialen Lebensthemen Abstimmung mit dem Jugendamt bzw. Suche nach geeigneten sozialräumlichen Hilfen und Angeboten der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit der Schule/im schulischen Ganztag
- Zusammenwirken mit therapeutischer Versorgung



- Sind alle notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht erfolgt?
- Hat eine Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht stattgefunden?
- Ist Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte vielleicht ausreichend?
- Gibt es bereits Leistungen der Jugendhilfe bzw. Leistungen im Rahmen der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA), der Hilfen zur Erziehung (HzE) oder weitere Leistungen?
- Muss eine therapeutische oder pflegerische Leistung erfolgen (GKV)?



- Poollösungen und Probleme durch Zusammentreffen von mehreren Schülerinnen und Schülern mit intensiven Verhaltensthemen oder schweren Mehrfachbehinderungen in einer Gruppe
- Suche nach neuen Wegen mit völlig veränderten Lern- und Entwicklungsangeboten, die angemessene Vorkehrungen enthalten
- Prävention statt Intervention zu einem (zu) späten Zeitpunkt – immer jüngere Kinder mit immer intensiveren Verhaltensthemen
- Bildungs- und Erziehungsangebote, die bestimmte Verhaltensprobleme produzieren
- Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung und Erweiterung des Repertoires bei pädagogischen und therapeutischen Fachkräften unterschiedlicher Professionen
- Veränderte Formen der Elternarbeit – Elternlotsen, Coaching, Mentoren-System,.....
- und Schulassistenz womöglich als exkludierende Begleitung ...????

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!